

Ausbau des Liegeplatzes am Liegehafen Pinnengraben, Warnemünde

B e k a n n t g a b e

der Feststellung über das Nichtbestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den Ausbau des Liegeplatzes am Liegehafen Pinnengraben, Warnemünde gemäß § 5 Abs. 2 UVPG.

Die Erforderlichkeit der Durchführung einer Vorprüfung im Einzelfall nach § 7 Abs. 1 UVPG ergibt sich aufgrund des § 12 i.V.m. § 14 WaStrG.

Das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ostsee beabsichtigt eine Vertiefung des Liegeplatzes am Stützpunkt in Warnemünde durchzuführen.

Der Bauhof Warnemünde verfügt am Pinnengraben, der die Zufahrt zum Seehafen Rostock mit dem Marinestützpunkt Warnemünde verbindet, über einen 150 m langen Anleger mit einem Liegeplatz. Das Gewässer neben dem Liegeplatz weist derzeit im östlichen Teil eine Gewässersohle von etwa NHN – 4,50 m und im Übrigen eine von etwa NHN – 6,00 m auf und wird derzeit von dem Mehrzweckschiff ARKONA für das Tagesgeschäft, zum Crewwechsel und Bunkern genutzt. Im Jahr 2026 wird ein neues, größeres Mehrzweckschiff in den Dienst gestellt, so dass ein Ausbauzustand des Liegeplatzes mit einer Solltiefe von - 7,10 m NHN zuzüglich Vorratsmaß von 0,3 m erforderlich wird. Die Baggerung soll auf 160m Länge erfolgen.

I.

Für das o. g. Vorhaben wurde nach Durchführung einer Vorprüfung festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

II.

Die Feststellung ist im Wesentlichen darin begründet, dass der unmittelbare Vorhabenbereich aufgrund der Nähe zu gebaggerten Fahrwassern und konzentriertem Schiffs- und Hafenbetrieb stark anthropogen überprägt ist und Dauer und Reichweite als gering eingestuft werden, da auf einer Fläche von 4.800 m² maximal 3.600 m³ Sediment entnommen und die Dauer der Baggerarbeiten voraussichtlich auf etwa zwei Wochen beschränkt sein wird. Die Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs.1 UVPG hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine zusätzlichen oder anderen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen, so dass keine Verpflichtung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

III.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die der Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt,
- Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde -
Dienstort Kiel, Kiellinie 247, 24106 Kiel

nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Im Auftrag

gez. Kirchner